

Bleibt der Privatkläger ohne begründete Entschuldigung der Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz fern und läßt er sich auch nicht vertreten, so gilt die Privatklage als zurückgenommen (§ 249 Abs. 1 StPO). Das Verfahren wird durch Beschluß eingestellt. Läßt sich dagegen der Privatkläger vertreten, so kann ein Einstellungsbeschluß, unabhängig davon, ob das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet war oder nicht, nicht ergehen.<sup>14</sup>

Der Privatkläger ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung gegen die gerichtlichen Entscheidungen ein Rechtsmittel einzulegen. Gegen das Urteil steht dem Privatkläger das Rechtsmittel der Berufung zu.<sup>15</sup>

#### B.

Die Stellung des Beschuldigten entspricht im wesentlichen der des Angeklagten im ordentlichen Verfahren. Zu beachten ist, daß auch für den Beschuldigten eine Anwesenheitspflicht nicht besteht (§ 249 Abs. 2 StPO), es sei denn, daß das persönliche Erscheinen durch den Vorsitzenden des Gerichts angeordnet wurde. In allen anderen Fällen kann sich der Beschuldigte gleich dem Privatkläger durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen.

### 3. Die Stellung des Staatsanwalts im Verfahren

#### A.

Gemäß § 248 StPO ist der Staatsanwalt berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. § 248 StPO knüpft die Strafverfolgung durch den Staatsanwalt an keinerlei Bedingungen. Im wesentlichen müssen dafür aber die gleichen Erwägungen maßgebend sein wie für die Übernahme der Strafverfolgung gemäß § 244 StPO. Die Übernahme der Strafverfolgung gemäß § 248 StPO durch den Staatsanwalt erfolgt unabhängig vom Willen des Privatklägers. Dieser hat mit der Erhebung der Privatklage deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er eine Bestrafung des Beschuldigten fordert. Die Privatklage schließt deshalb den Antrag auf Strafverfolgung in sich ein.

Um dem Staatsanwalt einen genügenden Überblick über die anhängigen Privatklageverfahren zu geben, ist er jeweils von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ihm eine Abschrift der Privatklage zu übersenden.

14. vgl. Beschluß des BG Leipzig vom 13. 6. 1956, NJ, 1956, S. 580.

15. vgl. S. 366 dieses Leitfadens.